

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 6

München, den 23. Mai 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
30.03.2017	2030.3-K Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienst- ordnung – LDO)	90
24.04.2017	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“	90
24.04.2017	2230.1.3-K Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen	91
25.04.2017	2245-K Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen . . .	91
27.04.2017	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	91
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2030.3-K

Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 30. März 2017, Az. II.5-BP4011.1/1

1. Die Bekanntmachung über die Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) vom 5. Juli 2014 (KWMBL. S. 112) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 3 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „oder vergleichbare Unterlagen“ gestrichen und die Wörter „zwei Jahre“ werden durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - 1.2 § 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „oder in vergleichbaren Unterlagen“ gestrichen.
 - 1.2.2 In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „den Schülerbogen und“ gestrichen.
 - 1.3 § 12 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1.1 Der erste Halbsatz wird zum Satz 1 und die Satznummerierung wird eingefügt.
 - 1.3.1.2 Der zweite Halbsatz wird zum Satz 2.
 - 1.3.1.3 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 3 Abs. 5 UrlV gilt für Lehrkräfte als Arbeitnehmer, soweit deren tariflicher Urlaubsanspruch reicht, entsprechend.“
 - 1.3.2 In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c werden die Wörter „Berufsoberschulen sowie Fachoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen (Berufsoberschulen und Fachoberschulen)“ ersetzt.
 - 1.3.3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.3.1 Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Im Fall des § 16 Abs. 4 UrlV dürfen bis zu zehn Arbeitstage im Jahr gewährt werden.“
 - 1.3.3.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt und nach der Angabe „(§ 29 TV-L)“ werden die Wörter „bzw. die kurzzeitige Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 Pflegezeitgesetzes“ eingefügt.
 - 1.4 § 13 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „1848,- EUR (brutto)“ durch die Wörter „den in § 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung genannten Betrag“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Fachoberschulen, Berufsoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.

- 1.5 § 14 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In Abs. 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - 1.5.2 In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „88a“ durch die Angabe „88 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3“ ersetzt.
- 1.6 In § 26 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Fachoberschulen, Berufsoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
- 1.7 In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „kann bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen der Zusatz „Berufliche Oberschule“ verwendet werden.“ durch die Wörter „führen Fachoberschulen und Berufsoberschulen den Zusatz „Berufliche Oberschulen.““ ersetzt.
- 1.8 In § 35 Satz 3 werden die Wörter „Fachoberschulen, Berufsoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
- 1.9 In § 37 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Spiegelstrich 1 sowie in Satz 2 werden die Wörter „Fachoberschulen, Berufsoberschulen“ und in Satz 1 Buchst. c die Wörter „Fachoberschulen und Berufsoberschulen“ jeweils durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 24. April 2017, Az. VI.5-BS9202-3-7a.36 484

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ vom 27. Juli 2016 (KWMBL. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden nach Spiegelstrich 8 folgende Spiegelstriche 9 und 10 eingefügt:
 - Klara-Oppenheimer-Schule, Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Würzburg
 - Berufliche Schulen Wittelsbacher Land, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Friedberg
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

2230.1.3-K

Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 24. April 2017, Az. VI.7-M8000.0/1/5

1. Zweck von Kooperationen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen; Zuständigkeit für das Vergabeverfahren von Kooperationen

¹Für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen und ergänzend anderen Berufsschulpflichtigen, die einen vergleichbaren Sprachförderbedarf haben (z. B. neu zugezogene EU-Ausländer) wurde das berufsvorbereitende Modell der Berufsintegrationsklassen etabliert. ²In den kooperativen Berufsintegrationsklassen übernimmt ein externer Kooperationspartner die sozialpädagogische Betreuung und einen Teil des Unterrichts. ³Wegen der Ausweitung der kooperativen Berufsintegrationsklassen wurde das Vergabeverfahren (Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung) für den Bereich der staatlichen beruflichen Schulen als staatliche Aufgabe koordiniert. ⁴Diese wird seit 26. Juli 2016 von der Regierung von Mittelfranken bayernweit wahrgenommen. ⁵Das zentrale Verfahren soll die Schulaufwandsträger der staatlichen beruflichen Schulen entlasten. ⁶Die zuständigen Schulaufwandsträger können jedoch weiterhin die erforderlichen Vergabeverfahren selbst durchführen. ⁷Die bislang bei der Regierung von Mittelfranken angesiedelte Aufgabe, Vergaben von Kooperationsverträgen für kooperative Berufsintegrationsklassen durchzuführen, geht auf das Bayerische Landesamt für Schule über.

2. Zuständigkeiten

2.1 Grundsätzliche Zuständigkeit des Schulaufwandsträgers staatlicher beruflicher Schulen

Der für die jeweilige staatliche berufliche Schule zuständige Schulaufwandsträger kann das Vergabeverfahren für Kooperationsverträge für kooperative Berufsintegrationsklassen in eigener Zuständigkeit durchführen.

2.2 Ergänzende zentrale Zuständigkeit des Landesamtes für Schule

Wenn der für die jeweilige staatliche berufliche Schule zuständige Schulaufwandsträger das Vergabeverfahren nicht durchführt, ist das Bayerische Landesamt für Schule für die Durchführung der Vergabeverfahren für Kooperationsverträge im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen sachlich und örtlich zuständig.

2.3 Abstimmung der Zuständigkeit für das Vergabeverfahren

Das Landesamt fragt vor Beginn der Vergabeverfahren für die Kooperationsverträge an beruflichen Schulen bei den betroffenen Schulaufwandsträgern ab, ob sie die Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit durchführen.

3. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen“ vom 15. Juni 2016 (KWMBL. S. 143) tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

2245-K

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 25. April 2017, Az. XI.6-K1633.6/16/82

1. Die Bekanntmachung „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen“ vom 10. November 2015 (KWMBL. S. 239), die durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 2016 (KWMBL. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 5.3.1 Satz 2 wird die Angabe „310.000 €“ durch die Angabe „320.000 €“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 5.3.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 6 wird die Angabe „310.000 €“ durch die Angabe „320.000 €“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Satz 7 wird die Angabe „310.000 €“ durch die Angabe „320.000 €“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2240-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 27. April 2017, Az. XI.1-K3135.3/7/13

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538), werden die nachstehenden Bibliotheken in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
Fürstenfeldbruck	Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern Bibliothek Fachbereich Polizei Fürstenfeld 5 82256 Fürstenfeldbruck	1841
Weilheim/ Oberbayern	Stadtbücherei Weilheim Unterer Graben 3 82362 Weilheim/ Oberbayern	1448
Neufahrn	Gemeindebücherei Neufahrn Marktplatz 21 85375 Neufahrn	1459

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 29. September 2016 (KWMBL. S. 225) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2017 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129